

Sporthalle Chrüz matt Dagmersellen

Benützungsordnung Kraftraum

Inhaltsverzeichnis

1	TRÄGERSCHAFT	- 2 -
2	ZWECK	- 2 -
3	GRUNDLAGEN	- 2 -
4	ORGANE	- 2 -
5	BENÜTZUNG	- 2 -
5.1	BENÜTZUNGSRECHT	- 2 -
5.2	BENÜTZUNGSRICHTLINIEN	- 2 -
5.3	ÖFFNUNGSZEITEN	- 3 -
5.4	BENÜTZUNGSSPERRE	- 3 -
6	HAUSORDNUNG	- 3 -
6.1	ORDNUNGS- UND SORGFALTSPFLICHT	- 3 -
6.2	BESCHÄDIGUNGEN / FUNKTIONSSTÖRUNGEN	- 4 -
6.3	DAUER DER BENUTZUNG	- 4 -
6.4	SCHLÜSSEL	- 4 -
7	SICHERHEIT, HAFTUNG, BEWILLIGUNGEN	- 4 -
8	GEBÜHRENORDNUNG	- 4 -
9	VERSTOSS GEGEN DIE BENUTZUNGSORDNUNG	- 5 -
10	BESCHWERDEN	- 5 -
11	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN	- 5 -

1 Trägerschaft

Die Sporthalle Chrüz matt steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Dagmersellen.

Der Kraftraum ist ein separater Raum von 117 m2 innerhalb der Sporthalle Chrüz matt.

Die Geräte im Kraftraum sind von der Firma JT International AG, Dagmersellen finanziert und zur Verfügung gestellt worden. Die Firma JT International AG hat ein kostenloses Mitbenutzungsrecht am Kraftraum, inkl. Nutzung von Garderoben und Duschen.

2 Zweck

Diese Benützungsordnung umschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzer des Kraftraumes.

3 Grundlagen

Diese Benützungsordnung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Betriebs- und Benützungsreglement für die Sporthalle Chrüz matt vom 01.04.2011
- Gebührentarif der Sporthalle Chrüz matt vom 01.04.2011
- Vereinbarung mit der Firma JT International AG vom 28.09.2010

4 Organe

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftraumes sind nachfolgende Organe zuständig:

- a) Gemeinderat Dagmersellen
- b) Betriebskommission Sporthalle Chrüz matt inkl. Geschäftsstelle
- c) Hauswart

5 Benützung

5.1 Benützungsrecht

Der Kraftraum steht Vereinen, Schulen, Firmen und Gruppierungen (nachfolgend: Mieter) zur Verfügung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

Einzelpersonen wird der Kraftraum nicht zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung des Kraftraumes ist eine Bewilligung der Betriebskommission notwendig.

Die Benutzer tragen gegenüber der Betriebskommission die Verantwortung.

5.2 Benützungsrichtlinien

Der Kraftraum wird grundsätzlich für fest zu reservierende Zeitfenster (Stunden / Halbstunden) vermietet. Es sind Jahresmieten oder Halbjahresmieten (Winterhalbjahr 1. November bis 30. April und Sommerhalbjahr 1. Mai bis 31. Oktober) möglich.

Jeder Mieter muss der Betriebskommission eine für den Kraftraum verantwortliche Ansprechperson melden, welche für die Koordination zwischen dem Mieter und der Geschäftsstelle verantwortlich ist. Zudem trägt diese Ansprechperson auch für die Einhaltung dieser Benützungsordnung die Oberverantwortung.

Für die Benützung des Kraftraumes von Montag bis Samstag wird von der Betriebskommission ein verbindlicher Belegungsplan erstellt. Abweichungen und Änderungen des Belegungsplans sind nur mit Zustimmung der Betriebskommission möglich. Die Zuteilung von Garderoben / Duschen wird ebenfalls von der Betriebskommission vorgenommen.

Nutzungen ausserhalb der bewilligten Zeiten gemäss Belegungsplan sind nicht gestattet.

Die Reservationen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine Neuverteilung vorzunehmen. Aus der vorherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

5.3 Öffnungszeiten

Der Kraftraum steht von Montag bis Freitag von 08.00 – 22.00 Uhr und am Samstag von 08.00 – 18.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonntag ist der Kraftraum grundsätzlich geschlossen. Wird jedoch die Sporthalle Chrüz matt zu Trainingszwecken an einem Sonntag vermietet, kann der Kraftraum durch die Betriebskommission auf Antrag ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

5.4 Benützungssperre

Die Sporthalle Chrüz matt ist in den Sommerferien vorübergehend geschlossen. In der gleichen Zeit bleibt auch der Kraftraum geschlossen.

Die Betriebskommission kann zugesicherte Dauerbewilligungen jederzeit vorübergehend einschränken (Grossveranstaltungen usw.) oder zurückziehen.

Die Betriebskommission kann weitere Benützungssperren verfügen.

Ist die Benützung des Kraftraumes nicht möglich, ist die Betriebskommission nicht verpflichtet, Realersatz anzubieten und/oder Schadenersatz zu leisten.

6 Hausordnung

6.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die folgenden Regeln sind durch alle Benützer zwingend einzuhalten:

- Installationen und dauerhafte Einrichtungen (Bsp. Musikanlage) dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Betriebskommission angeschafft und installiert werden.
- Der Kraftraum ist so zu benutzen, dass er nicht beschädigt wird. Das Material und die Geräte sind sorgfältig und fachgerecht zu benutzen.
- Die Geräte dürfen nur von Personen benutzt werden, welche vorgängig durch die instruierte Ansprechperson des Vereins ausführlich geschult worden sind.
- Im Kraftraum muss sich immer eine volljährige Person aufhalten.
- Alle Benützer führen ein Handtuch mit sich und decken mit diesem die jeweiligen Sitz- und Liegeflächen der Trainingsgeräte ab.
- Die Geräte sind nach jedem Gebrauch mit den vorhandenen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu reinigen. Die Mittel dürfen nie direkt auf die Geräte gesprüht werden.
- Hanteln, Gewichte und Stangen sind nach dem Gebrauch wieder am vorgesehenen Ort zu deponieren.
- Essen und Trinken (Ausnahme Wasser in verschliessbaren Plastikflaschen) sind im Kraftraum nicht erlaubt.
- Das Rauchen im Kraftraum ist verboten.

- Das Betreten des Kraftraumes und Anfassen der Geräte mit Harzhänden ist strengstens verboten.
- Der Kraftraum darf nur in sauberen Sportschuhen und mit Sportkleidern benutzt werden
- Das Musikhören mit Kopfhörern ist erlaubt.
- Der Kraftraum muss nach Trainingsschluss sauber aufgeräumt und in geordnetem Zustand verlassen werden.
- Nach jeder Trainingseinheit ist der Kraftraum während rund 15 Minuten intensiv zu lüften.
- Nach jeder Trainingseinheit sind die Lichter zu löschen und der Kraftraum abzuschliessen.

6.2 Beschädigungen / Funktionsstörungen

Allfällige Funktionsstörungen oder Beschädigungen an den Kraftgeräten und Räumlichkeiten sind von den Benützern umgehend dem zuständigen Hauswart (gemäss Anschlag an der Eingangstüre) telefonisch zu melden.

Defekte Geräte sind zusätzlich mit dem im Kraftraum vorhandenen "Defektschild" zu kennzeichnen.

6.3 Dauer der Benützung

Der Kraftraum darf nur während den festgelegten Zeiten benutzt werden. Am Abend ist der Betrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Sporthalle Chrüz matt ist bis um 22.30 Uhr zu verlassen.

6.4 Schlüssel

Jeder Mieter erhält für den Kraftraum einen Schlüssel. Es wird ein Depot von CHF 100 verlangt. Bei der Rückgabe wird das Depot zurückerstattet. Bei Verlust des Schlüssels wird das Depot für die Beschaffung von einem Ersatzschlüssel verwendet. Allfällige Mehrkosten werden zusätzlich verrechnet.

Der Kraftraum ist grundsätzlich abgeschlossen und kann von den Benützern nur während den gemieteten Zeiten mit dem entsprechenden Schlüssel geöffnet und geschlossen werden.

Der Kraftraum muss nach Trainingsschluss immer abgeschlossen werden.

7 Sicherheit, Haftung, Bewilligungen

Die Benutzer des Kraftraumes haften für die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Raumes, der Geräte und der Einrichtungen, für den Verlust von Materialien sowie für ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Die Nutzung des Kraftraumes geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen lehnt die Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Benützung des Kraftraumes ab und übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.

8 Gebührenordnung

Für die Miete des Kraftraumes werden Unterhaltsgebühren gemäss separatem Gebührentarif erhoben. Die erhobenen Unterhaltsgebühren sind zweckgebunden für den Unterhalt und die späteren Neuanschaffungen der Kraftgeräte.

9 Verstoss gegen die Benützungsordnung

Bei Verstössen gegen die Benützungsordnung behält sich die Betriebskommission vor, den Zutritt zum Kraftraum zu verweigern.

10 Beschwerden

Beschwerden sind an die Betriebskommission zu richten.

11 Inkraftsetzung und Änderungen

Die Benützungsordnung „Fitness- / Kraftraum“ ist integrierter Bestandteil der des Betriebs- und Benützungsreglements und tritt per 1. April 2011 in Kraft.

Änderungen dieser Benützungsordnung werden dem Gemeinderat von der Betriebskommission jährlich zur Genehmigung vorgelegt.